

Ganztägiges Angebot im „Pakt für den Nachmittag“ an der Wilhelm-Leuschner-Schule, Pfungstadt



Hessen-Süd

AWO Soziale Dienste gGmbH

AWO Schülerbetreuung

Beitragsordnung

Elternbeiträge

für das ganztägige Angebot „Pakt für den Nachmittag“ der AWO Schülerbetreuung an der Wilhelm-Leuschner-Schule, Pfungstadt:

Öffnungszeiten der Betreuungsräume während der Schulzeit:

Mo bis Fr ab dem Unterrichtsende bis 14.30 Uhr (Modul 1) bzw. 17.00 Uhr (Modul 2)

Aufsicht ab 7.30 Uhr auf dem Schulgelände.

Modul 1	Betreuungsangebot Montag bis Freitag bis 14.30 Uhr -nur an Schultagen- Zahlungszeitraum: monatlich/pauschal	80,00 EUR
Modul 2	Betreuungsangebot Montag bis Freitag bis 17.00 Uhr -nur an Schultagen- Zahlungszeitraum: monatlich/pauschal zzgl. Snack pauschal	150,00 EUR 6,00 EUR*
	gesamt	156,00 EUR

Ein warmes Mittagessen kann zugebucht werden.**

*Aufgrund Hygieneauflagen kann ggf. kein Snack angeboten werden. Für diesen Zeitraum entfällt diese Gebühr. Wir werden rechtzeitig darüber informieren, wenn das Angebot im vollen Umfang erfolgt und die erbrachte Leistung zu zahlen ist.

Berechnungsgrundlage Beiträge: Der monatliche Betreuungsbeitrag beinhaltet nur die Betreuungszeit während der Schulzeit. Für das Schuljahr ist eine Gebühr in Höhe von 960,00 EUR (Modul 1) und 1.800,00 EUR (Modul 2) fällig. Der Einfachheit halber erfolgt die Berechnung in 12 gleichen Monatsabschlägen. Die Zahlung erfolgt monatlich/pauschal und erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren.

****Mittagsverpflegung:**

Das Mittagessen wird von einem externen Caterer geliefert. Der Caterer bietet ein Bestellsystem an, über das Sie das Mittagessen direkt bestellen. Weitere Informationen zum Bestellsystem erhalten Sie über pfungstadt.wls@awo-hs.org bzw. werden Ihnen vor Schulbeginn zugesandt.

Die Schule empfiehlt die Bestellung eines warmen Mittagessens.

Ganztägiges Angebot im „Pakt für den Nachmittag“ an der Wilhelm-Leuschner-Schule, Pfungstadt



Hessen-Süd

AWO Soziale Dienste gGmbH

AWO Schülerbetreuung

Ferienbetreuung

Die Betreuung an der Wilhelm-Leuschner-Schule ist in den Ferien an den Werktagen montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Pro Kalenderjahr werden 6 Wochen angeboten, die jeweils einzeln gebucht werden können.

Gebühren pro Woche/Kind:	Die Betreuungsgebühr beträgt zurzeit	55,00 EUR
	<u>zzgl. Mittagessen</u>	<u>20,60 EUR*</u>
	gesamt	75,60 EUR

Öffnungszeiten in den Ferien: Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr (an Werktagen)

Termine:

- letzte Winterferienwoche
- eine Woche in den Osterferien
- drei Wochen in den Sommerferien
- eine Woche in den Herbstferien

Anmeldefrist: Es gilt der Rückgabetermin auf der Anmeldung. Nach Verstreichen der Anmeldefrist kann eine Berücksichtigung nur dann erfolgen, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf einen Ferienplatz besteht nicht.

Kostenbeiträge für Ferienaktionen, wie z.B. Ausflüge, sind separat in der Einrichtung zu zahlen. Sollten Kinder nicht an Busfahrten etc. teilnehmen, können sie an diesem Tag nicht betreut werden. Weitere Informationen über das geplante Ferienprogramm werden kurz vor Beginn der entsprechenden Ferienwoche über die Einrichtung mitgeteilt.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 13 Kinder. Bei geringen Anmeldezahlen kommt das Angebot nicht zustande. Die Eltern werden rechtzeitig darüber informiert.

***Die Gebühr für das Mittagessen in den Ferien richtet sich nach den VK-Gebühren des Caterers und kann ggf. sich im Laufe des Schuljahres verändern.**

Geschäftsordnung für das Betreuungsangebot

Träger des Betreuungsangebotes

Die Schülerbetreuung wird von der AWO Soziale Dienste gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, betrieben.

Kreis der Berechtigten/Aufnahme

Das Betreuungsangebot richtet sich an Grundschülerinnen und -schüler der im Betreuungsvertrag genannten Schule. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die AWO Soziale Dienste gGmbH in enger Absprache mit der Schulleitung.

Kriterien für die Vergabe der Betreuungsplätze

- Anmeldung bis zum Stichtag für das entsprechende Schuljahr (zum 28.02. des jeweiligen Kalenderjahres vor Schulbeginn.)
- Die AWO Soziale Dienste gGmbH behält sich vor, nach einer Beratung mit der Schulleitung, Kinder, deren besondere Lebensumstände eine Betreuung und/oder zusätzliche Förderung bedürfen, aufzunehmen.
- Schulkinder, die als Inklusionskinder in der Kindertagesstätte betreut wurden oder im schulischen Rahmen ein Hilfsangebot benötigen, sind in unserer Einrichtung grundsätzlich willkommen. Dem Träger für Schülerbetreuungen stehen derzeit keine zusätzlichen Mittel für Kinder mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf zur Verfügung. Die Betreuung des Kindes in der Schülerbetreuung kann daher nur gewährleistet werden, wenn kein zusätzlicher Personalaufwand benötigt wird bzw. eine Teilhabeassistenz auch für das Betreuungsangebot bewilligt ist. Vor Aufnahme im Ganztagsangebot bedarf es ein ausführliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und den Mitarbeiter*innen der Betreuung, in dem eine individuelle Betreuungsvereinbarung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besprochen und eingegangen wird. Die Entscheidung über die Aufnahme wird im Einzelfall getroffen, die AWO behält sich vor, das Kind hospitieren zu lassen und die Betreuung auf Probe zu vereinbaren.

Sollte der Förderstatus des Kindes erst nach Aufnahme im Ganztagsangebot festgestellt werden, ist eine Betreuung nur möglich, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt werden. Bei Betreuungszeiten außerhalb des Bewilligungsrahmens (Betreuung bis 17.00 Uhr, Ferienbetreuung) wird über die Aufnahme im Einzelfall entschieden.

- Sollten mehr Kinder angemeldet werden, als Plätze durch die Raumorganisation zur Verfügung gestellt werden können (Kapazitätsgrenze), muss eine Sozialauswahl durch den Träger in enger Absprache mit der Schule sowie dem Schulträger vorgenommen werden.
- Ein Betreuungsplatz während des laufenden Schuljahres kann nur angeboten werden, wenn noch Plätze frei sind. Bitte fragen Sie nach.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

Betreuungszeiten und -räume

Die Schülerbetreuung ist während der Schultage an Werktagen montags bis freitags geöffnet (s. gültige Beitragsordnung). Es gilt die für den geltenden Vertrag angegebene Betreuungszeit.

Die Schülerbetreuung findet in den von dem Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen statt.

Ganztägiges Angebot im „Pakt für den Nachmittag“ an der Wilhelm-Leuschner-Schule, Pfungstadt



Hessen-Süd

AWO Soziale Dienste gGmbH

AWO Schülerbetreuung

Öffnungszeiten außerhalb der Schulzeit:

An gesonderten schulfreien Tagen während der Schulzeit, die von der Schule festgelegt werden (wie z.B. Kennenlerntag), findet ein Betreuungsangebot statt. Diese Tage werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Betreuung findet an diesen Tagen von 8.00 Uhr bis mind. 14.30 Uhr statt. Bei Bedarf findet eine Betreuung bis max.16.00 Uhr statt (sofern bis 16.00 Uhr genügend Kinder angemeldet worden sind, Öffnungszeit wie Ferientag).

Mindestteilnehmerzahl 5 Kinder.

- **An Pädagogischen Tagen** wird ab 11.20 Uhr eine Notbetreuung bis 17.00 Uhr angeboten. Am Vormittag erfolgt eine Betreuung durch die Schule. Der Betreuungsbedarf wird per Abfrage ermittelt. Die Mindestteilnehmerzahl für das Betreuungsangebot am Nachmittag beträgt 5 Kinder.
- **Bewegliche Ferientage sind offizielle Schließzeiten.**
Diese sind im Sj. 2022/2023: Mo. 20.02.23 (Rosenmontag), Di. 21.02.23 (Faschingsdienstag), Fr. 19.05.23 (Tag nach Christi Himmelfahrt), Fr. 09.06.23 (Tag nach Fronleichnam)
- **An allen letzten Schultagen vor den hessischen Schulferien endet die Betreuung um 14.30 Uhr.**

Es wird ein Ferienprogramm angeboten (s. „Ferienbetreuung“).

Kooperation mit Schule und Kindertagesstätte

Im Interesse des Kindes ist eine gute Kooperation mit der Grundschule unerlässlich und daher findet regelmäßig ein Austausch mit dem Lehrerkollegium statt. Des Weiteren ist für die Kinder im letzten Kindergartenjahr die Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule ein wichtiger und prägender Prozess. Hier unterstützen, kooperieren und vernetzen sich die verschiedenen Bildungsorte. (Verankert im Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan.)

Fotos und Videos

Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass Aufnahmen ihres minderjährigen Kindes für schulinterne Berichterstattung, Diashows, Newsletter u.ä. genutzt werden. Auch der Träger darf für Öffentlichkeitsarbeit zu nichtkommerziellen Werbezwecken Gruppen-Aufnahmen verwenden. Dies geschieht jeweils ohne Namensnennung. Sollte ein Foto anderweitig genutzt werden, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Ganztagskonzept der Schule/Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums

Die verbindlichen Anwesenheitszeiten und Abholeregungen Ihrer Kinder/Ihres Kindes leiten sich aus dem Ganztagskonzept der Schule und den hierin enthaltenen Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums für den „Pakt für den Nachmittag“ ab.

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt. Sonderregelungen sind schriftlich zu Beginn des Schuljahres auf einem entsprechenden Formular zu vereinbaren und entsprechend verbindlich einzuhalten.

Die Erziehungsberechtigten werden darum gebeten, ihr Kind mindestens einmal im Monat persönlich abzuholen, um einen regelmäßigen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Falls ein Kind allein nach Hause gehen soll, ist es notwendig, dass eine schriftliche Erlaubnis erteilt wird. Die Eltern weisen ihr Kind darauf hin, dass es die Betreuung nicht eigenmächtig verlassen darf. **Bei unerlaubtem Verlassen des Geländes endet die Aufsichtspflicht der Einrichtung.**

Ganztägiges Angebot im „Pakt für den Nachmittag“ an der Wilhelm-Leuschner-Schule, Pfungstadt



Hessen-Süd

AWO Soziale Dienste gGmbH

AWO Schülerbetreuung

Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Schülerbetreuung telefonisch mitzuteilen.

Verzögerungen bei der Abholung können passieren. Wir bitten, sich in diesem Falle unbedingt mit der Betreuung telefonisch in Verbindung zu setzen. Sollte die Abholung von Kindern regelmäßig zu spät erfolgen, behalten wir uns vor, entstandene Personalkosten in Rechnung zu stellen.

Erkrankte Kinder dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Die Teamleitung kann die Abholung eines kranken Kindes verlangen bzw. die Aufnahme für die Zeit der Erkrankung aus Schutz der anderen Kinder und des Personals verweigern. Im Zweifel kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gesundschreibung) eines Arztes von den Erziehungsberechtigten verlangt werden

Bei Verdacht oder Auftreten meldepflichtiger Krankheiten bei dem zu betreuenden Kind oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Einrichtungsleitung mitzuteilen. Für die Zeit des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Teilnahme des Kindes an der Betreuung nicht möglich. Die AWO Soziale Dienste gGmbH ist berechtigt, im Zweifelsfall ein Attest für die Genesung des Kindes zu verlangen.

Der Nachweis zur Masernimpfung bzw. Immunität wird vor der Aufnahme erbracht. Die gesetzlichen Vorgaben gelten.

Pflichten der Schülerbetreuung

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Anmeldung des Kindes in den Betreuungsräumen (vor Schulbeginn bzw. zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns) und endet, sobald das Kind sich von der Betreuung abgemeldet bzw. das Schulgelände unerlaubt verlassen hat.

Die AWO Soziale Dienste gGmbH ist nicht verpflichtet, ihm zugetragene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause bringen zu lassen oder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus zu beaufsichtigen. Für das Abholen der Kinder durch uns unbekannte Personen muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, mit wem das Kind mitgehen darf. Ggf. kann die Abholperson um Überprüfung der Personalien gebeten werden. Die Eltern machen die Person darauf aufmerksam.

Kinder, die an AGs, Kursen, Förderstunden etc. teilnehmen, die während der Betreuungszeit stattfinden, werden darauf hingewiesen und gehen nach vorheriger Abmeldung bei den Betreuungsmitarbeitern selbständig dorthin.

Die Betreuungsmitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie den Kurs/AG etc. besuchen.

Sollten Kinder, aus welchen Gründen auch immer, während der Betreuungszeit Medikamente nehmen müssen, erfolgt dies stets im eigenen Ermessen und ohne Zuhilfenahme der Betreuungsmitarbeiter, es sei denn, es liegt eine schriftliche Bestätigung vom Arzt über die Notwendigkeit für das betroffene Kind vor. Die Applikation der Medikamente ist gefahrlos zu handhaben und von Seiten der Eltern liegt eine Bestätigung vor, dass im Schadensfall die Mitarbeiter der Schülerbetreuung nicht haftbar gemacht werden. Dies stellt keinen Regelfall dar und gilt nur aufgrund besonderer Umstände, die mit der Einrichtungsleitung und den Mitarbeitern erörtert werden müssen und in Absprache und Einverständnis derselben erfolgen kann.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt. In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

Versicherung

Ganztägiges Angebot im „Pakt für den Nachmittag“ an der Wilhelm-Leuschner-Schule, Pfungstadt



Hessen-Süd

AWO Soziale Dienste gGmbH

AWO Schülerbetreuung

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakt für den Nachmittag“ sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert (Unfallkasse Hessen). Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird. Ein Unfall ist schriftlich an das Schulsekretariat und die Betreuung zu melden.

Bei Personen- oder Sachschäden, die das Kind verursacht, können die Eltern haftbar gemacht werden. (Wir empfehlen in diesem Zusammenhang den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung).

Für abhanden gekommene Gegenstände/Sachen wird keine Haftung übernommen.

Datenverarbeitung

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Daten unter Beachtung der aktuellen Datenschutzbestimmungen elektronisch von der AWO Soziale Dienste gGmbH zu dem Zweck gespeichert und bearbeitet werden, das Angebot und die personelle Ausstattung für das Projekt „Pakt für den Nachmittag“ besser planen zu können.

Wir sind ferner damit einverstanden, dass zu diesem Zweck unsere bekannten Daten an mit der Erfüllung beauftragten Personen, Unternehmen und Institutionen weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Die gespeicherten Daten können jederzeit eingesehen, deren Änderung und Löschung verlangt werden. Dieses muss schriftlich gegenüber der AWO Sozialen Dienste gGmbH angezeigt werden. Nach Erreichen der gesetzlich verpflichtenden Aufbewahrungspflicht werden die Daten gelöscht.

Hiermit bestätigen wir, dass die für den Notfall und für die Abholregelung genannten Personen der Speicherung ihrer persönlichen Daten durch die AWO Sozialen Dienste gGmbH zugestimmt haben. Diese werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnung erfasst und verarbeitet. Änderungen und Widerrufe dieses Einverständnisses sind unverzüglich gegenüber der AWO Soziale Dienste gGmbH anzuzeigen.

Bitte beachten Sie hierzu das Datenblatt „Elterninformation zum Datenschutz“.

Wir verweisen darauf, dass im Interesse des Kindes der Austausch mit dem Kollegium der Schule sowie der Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte erfolgt (siehe unter „Kooperation mit der Schule und Kindertagesstätte“).

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Betreuungsangebotes in der Schülerbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern des Kindes ein im Voraus zahlbarer Elternbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung zu dieser Geschäftsordnung erhoben.

Vertragszeit

Die Vertragszeit endet zum Ende des Schuljahres (immer 31.07.) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern diese nicht vorher schriftlich gekündigt wird. Lt. Hessischem Kultusministerium beginnt das Hessische Schuljahr jeweils zum 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres

Mit dem Übergang auf die weiterführende Schule endet der Vertrag automatisch zum 31.07. des jeweiligen Schuljahres. Es ist keine Kündigung notwendig.

Bei Schulabmeldung, z.B. wegen Umzug, gewähren wir ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Monats, an dem das Kind die Schule verlässt. Es bedarf einer formlosen schriftlichen Kündigung.

Änderungen/ordentliche und außerordentliche Kündigung

Ganztägiges Angebot im „Pakt für den Nachmittag“ an der Wilhelm-Leuschner-Schule, Pfungstadt



Hessen-Süd

AWO Soziale Dienste gGmbH

AWO Schülerbetreuung

Die Kündigung durch den Erziehungsberechtigten ist schriftlich der AWO Soziale Dienste gGmbH zuzustellen. Fristgerechte Vertragsänderungen (Modulwechsel) oder -kündigungen sind jeweils bis spätestens 6 Wochen vor Ende des Schulhalbjahres (zum 1.2 bzw. 31.07. eines Jahres) mitzuteilen – dies muss schriftlich erfolgen.

Ein Kündigungsgrund durch den Träger kann der Wegfall einer Aufnahmevoraussetzung sein. In diesem Falle und bei Veränderungen des Berechtigten-Kreises, die auf eine Anpassung des Konzeptes „Pakt für den Nachmittag“ basieren, behalten wir uns eine Kündigung gemäß den hier genannten Kündigungsfristen vor.

Eine außerordentliche, jederzeit fristlose Kündigung von Seiten des Trägers ist in besonderen Fällen innerhalb der Vertragslaufzeit möglich:

- Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Module sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Förderung durch das Land Hessen, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie der Standortkommune und sie erfordern eine ausreichende Zahl von teilnehmenden Kindern. Sollten die bisher gewährten Fördermittel wegfallen oder die Kindergruppe zu klein sein, so werden die Eltern über die veränderten Rahmenbedingungen unverzüglich informiert und die Angebote entsprechend angepasst oder eingestellt.
- Bei Zahlungsverzug von 3 Monaten. Der Säumige hat die Mahn- und Verwaltungskosten zu tragen.
- Wenn die Anweisungen der Betreuungsmitarbeiter nicht beachtet werden oder durch das Verhalten eines Kindes die Sicherheit und Ordnung der Ganztageeinrichtung nicht gewährleistet bzw. gefährdet ist (z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Schulgelände), kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung teilweise oder vollständig ausgeschlossen werden (je nach Fall zwischen 1 Tag, 1 Woche oder vollständiger Ausschluss). Die Entscheidung hierüber trifft die AWO Soziale Dienste gGmbH nach Rücksprache mit der Einrichtungs- und Schulleitung. Es besteht die Möglichkeit eines klärenden Elterngespräches.
- Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften- und Betreuungspersonal und den Eltern nachhaltig gestört ist.

In allen Fällen entscheidet die AWO Soziale Dienste gGmbH in enger Absprache mit der Schulleitung. Bei einer außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß Betreuungsvertrag mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, dass für die AWO Soziale Dienste gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab 1. August 2022 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

60388 Frankfurt am Main, den 15.03.2022

**Die Beitrags- und Geschäftsordnung sowie die Abwicklung des Beitragswesens sind
für Ihre Unterlagen bestimmt.**

Abwicklung des Beitragswesens für das Betreuungsangebot

Für die Abwicklung des Beitragswesens werden die abrechnungsrelevanten Daten an die zuständigen Abteilungen des Bezirksverbandes der AWO Hessen Süd e.V. zur Verarbeitung weitergeleitet.

1. Für die Dauer des Vertrages verpflichtet sich der Zahlungspflichtige am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf einem entsprechenden Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
2. Der monatliche Betreuungsbeitrag (und ggf. Essens-/Snackgeld) beinhaltet nur die Betreuungszeit während der Schulzeit. Der Einfachheit halber erfolgt die Berechnung in 12 gleichen Monatsabschlägen. Der Beitrag ist ab dem 1. des jeweiligen Monats fällig - SEPA-Einzüge werden binnen 7 Arbeitstagen ausgeführt. Wir weisen darauf hin, dass für Erstklässler der erste Abbuchungsbetrag am 1. August fällig wird. Ferien, Brückentage, Krankheitstage, Klassenfahrten oder Verhinderung des Kindes werden aus der Betreuungsgebühr nicht herausgerechnet. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
3. Eine behördliche oder vom Schulträger angeordnete oder durch höhere Gewalt (z.B. eine Pandemie) verursachte Schließung der Einrichtung berechtigt den Zahlungspflichtigen nicht eines Widerspruchs des Lastschriftverfahrens oder der Verweigerung der Zahlungen. Der Zahlungspflichtige trägt weiterhin die monatlichen Bereuungskosten und die eventuell durch Lastschriftretouren entstandenen Bankkosten. Bei Nichtzahlung oder Rücklastschrift befindet sich der Zahlungspflichtige in Zahlungsverzug.
4. Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, der AWO Soziale Dienste gGmbH alle Änderungen bezüglich der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Daten umgehend mitzuteilen. (Bitte verwenden Sie hierzu unser Lastschriftformular).
5. Rückwirkende Lastschriften sind bis zu 3 Monate nach Rechnungsstellung als Sammeleinzug möglich.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird von der AWO Soziale Dienste gGmbH eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt zurzeit 12,-- € pro erfolgter Rücklastschrift. Die von den Banken berechneten Bankgebühren sind ebenfalls vom Zahlungspflichtigen zu tragen.
7. Wenn die jeweiligen Eltern- bzw. Monatsbeiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der AWO Soziale Dienste gGmbH eingegangen sind, befindet sich der Zahlungspflichtige ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Elternbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Im Übrigen ist die AWO Soziale Dienste gGmbH berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Zahlungspflichtigen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die AWO Soziale Dienste gGmbH behält sich vor, zur Beitreibung der offenen Forderungen ein Inkassounternehmen zu beauftragen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat der Zahlungspflichtige zu tragen.

Die Beitragsordnung tritt ab 01. August 2021 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die AWO Soziale Dienste gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

60388 Frankfurt am Main, den 15.03.2022